



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 9. Mai 1963 j Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 63	Verordnung über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe.....	vor- 257

Verordnung über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe.

Vom 18. April 1963

Der ständig wachsende Bedarf an mineralischen Rohstoffen insbesondere für die Baustoff-, Feuerfest-, keramische, chemische und metallurgische Industrie macht es erforderlich, die im Deckgebirge, in den Zwischenschichten und im Liegenden von Braunkohlenlagerstätten vorhandenen Lagerstätten der Tone, Kaoline, Kiese und Sande systematisch und allseitig zu untersuchen und die Rohstoffe einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend WB genannt) WB Feste Minerale, die WB der Kohleindustrie und WB Mineralöle und organische Grundstoffe haben bei der Durchführung von Untersuchungsarbeiten auf Braunkohlenlagerstätten, die in den Begleitsedimenten (Deckgebirge, Zwischenmittel und Liegendes) auftretenden Lagerstätten der Steine und Erden zu untersuchen, d. h. die Erkundung, Probenahme, Dokumentation, Vorratsberechnung u. a. Arbeiten durchzuführen.

(2) Zur Durchführung einer systematischen und allseitigen Erkundung, zur Einsparung von Erkundungsmitteln und zur Vermeidung von Verlusten an Rohstoffen von Steine und Erden, sind die Erkundungsarbeiten so zu planen und durchzuführen, daß die Erkundung auf diese Rohstoffe im Erkundungsstadium nicht hinter der Braunkohlenerkundung zurückbleibt.

(3) Die Erkundungsarbeiten sind unter Einhaltung der Erkundungsstadien: Vorerkundung, eingehende Erkundung und Betriebserkundung in der Regel bis zu einem für die Übergabe an die Industrie erforderlichen Vorratsverhältnis (Übergabereife bzw. Anteil der Vorräte in den Klassen A—C₂) vor der Projektierung von Aufschlußarbeiten und Inanspruchnahme von Investitionen durchzuführen.⁴

(4) Die im Abs. 1 genannten WB haben bei Feststellung von Steine- und Erden- oder Braunkohlenlagerstätten die Ergebnisse der Untersuchungsarbeiten

der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen. Die bestätigten Bilanz- und Außerbilanzvorräte und die prognostischen Vorräte an Steine und Erden und Braunkohle sind zur Sicherung des Bergbauschatzes kartenmäßig darzustellen.

§ 2

(1) Die WB Feste Minerale hat die Aufgabe, die Steine- und Erdenlagerstätten im Rahmen der Braunkohlenerkundung aufzusuchen und nach getroffener Entscheidung über die Nutzung bis zur Übergabereife an die Industrie zu erkunden.

(2) Die WB der Kohleindustrie und die WB Mineralöle und organische Grundstoffe haben die Aufgabe, in den Feldern, in denen die WB Feste Minerale keine Braunkohlenerkundung mehr durchführt und die Abbohrung durch die WB der Kohleindustrie bzw. WB Mineralöle und organische Grundstoffe erfolgt, die Lagerstätten der Steine und Erden festzustellen und (unter Einhaltung der Erkundungsstadien) in Übereinstimmung mit den Bohrprogrammen der WB der Kohleindustrie und WB Mineralöle und organische Grundstoffe bis zur Übergabereife an die Industrie, die die Steine- und Erdenrohstoffe verarbeitet, zu erkunden.

(3) Der für die Rohstoffe verantwortliche Wirtschaftszweig hat durch das wirtschaftsleitende Organ, das die Bilanzierung durchführt, dann zusätzliche Bohrkapazitäten zur Verfügung zu stellen bzw. selbst ein Bohrprogramm durchzuführen und zu finanzieren, wenn zusätzliche Bohrarbeiten bis zur Übergabereife notwendig sind und das Bohrprogramm der WB der Kohleindustrie bzw. der WB Mineralöle und organische Grundstoffe bereits abgeschlossen ist.

(4) Die Staatliche Plankommission legt in einer Direktive für die im § 1 Abs. 1 genannten WB Zielstellung und Umfang der Erkundungsarbeiten für jede Lagerstätte fest.

(5) Zur Sicherung der Steine- und Erdenrohstoffe und zur Aufholung der Rückstände in der Erkundung hochwertiger Lagerstätten dieser Rohstoffe in einigen von den WB der Kohleindustrie und der WB Mineralöle und organische Grundstoffe weitgehend abgebohrten und zum Teil im Abbau befindlichen Kohlenfeldern sind kurzfristig umfangreiche Erkundungsarbeiten durchzuführen. In diesen Sonderfällen hat die Staatliche Plankommission unter Beachtung der für die kurz-